

# Satzung

## Cardio-Vascular Research Center (CVRC)

### am Universitätsklinikum Freiburg

#### Präambel

Das Cardio-Vascular Research Center (CVRC) Freiburg vereint die mit kardiovaskulärer Forschung befassten Arbeitsgruppen an Universitäts-Herzzentrum Freiburg · Bad Krozingen (UHZ), Universitätsklinikum Freiburg (UKF), Medizinischer Fakultät und ggfs. weiteren Instituten der der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Region. Hierdurch sollen der Fortschritt, die Effektivität und die Sichtbarkeit der kardiovaskulären Forschung und Postgraduierten-Lehre gefördert und die bidirektionale Translation zwischen ‚Bench und Bedside‘ stimuliert werden.

#### § 1 Gültigkeit und Änderungen

Die vorliegende Satzung enthält nähere Regelungen über Organisation und Aufgaben des CVRC, einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung des UKF.

Die Satzung basiert auf §§ 11 und 16 der Klinikumssatzung.

Die Satzung ist mit der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand am 30.11.2023 in Kraft getreten.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Änderungen, die nicht nur die Form betreffen, bedürfen des Beschlusses des CVRC Vorstands mit 2/3-Mehrheit, sowie der Zustimmung des Klinikumsvorstandes.

#### § 2 Bezeichnung und Stellung

1. Das Zentrum trägt die Bezeichnung ‚Cardio-Vascular Research Center‘ am UKF (im Folgenden CVRC).
2. Das CVRC dient der organisatorischen Horizontalvernetzung in den Bereichen der klinischen und experimentellen Forschung und der Postgraduierten-Lehre.

#### § 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des CVRC gehören insbesondere:

1. Forschung: Die Erarbeitung strategischer Ziele und die Identifizierung geeigneter Mittel zur Stärkung der kardiovaskulären Forschung am UKF und ihrer lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Sichtbarkeit.
2. Wissenstransfer: Durchführung von regelmäßigen Seminaren über neue Forschungsergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppen, und jährliche, öffentlich wahrgenommene Veranstaltungen zur Stärkung des wissenschaftlichen Schwerpunktes regional und überregional.
3. Öffentlichkeitsarbeit: Mit dem UKF Pressebüro abgestimmte Aktivitäten zur verbesserten Sichtbarkeit und Kommunikation der kardiovaskulären Forschung am UKF.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Gründungsmitglieder sind die Ärztlichen Direktor:innen und der Wissenschaftliche Direktor des UHZ sowie der Ärztliche Direktor der Klinik für Radiologie:

- Klinik für Herz- und Gefäßchirurgie
- Klinik für Kardiologie und Angiologie
- Klinik für Angeborene Herzerkrankungen und Pädiatrische Kardiologie
- Institut für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin
- Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

Alle forschungsaktiven Arbeitsgruppen im kardiovaskulären Bereich aus den Abteilungen der durch die Gründungsmitglieder geleiteten Institutionen sind automatisch Mitglieder des CVRC. ‚Forschungsaktiv‘ definiert sich dabei durch regelmäßige Publikationen und kompetitive Peer-Review Drittmittelinwerbungen im Forschungsfeld. Forschungsaktive Arbeitsgruppen anderer Institutionen können auf Antrag Mitglied des CVRC werden. Die Aufnahme als Mitglied ist durch Schriftform seitens des CVRC Vorstands zu bestätigen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur uneingeschränkten Mitwirkung an den Aufgaben und Zielen des CVRC. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem CVRC austreten. Dies erfolgt formlos per elektronischer Post (E-mail) durch den/die Arbeitsgruppenleiter:in an den Vorstand des CVRC.

#### **§ 5 Organe**

Das CVRC hat folgende Organe:

1. Vorstand mit gewählter/m Sprecher:in
2. Geschäftsführung (CVRC Office)
3. Mitgliederversammlung

Aufgaben und Pflichten der CVRC Organe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 6 Vorstand und Sprecher:in**

Das CVRC wird nach § 16 Abs. 2 der Klinikumssatzung durch einen Vorstand geleitet.

Der Vorstand tagt vierteljährlich, und beschließt Maßnahmen zur Umsetzung der Geschäftsordnung.

Dem Vorstand gehören die Direktor:innen der in § 4 genannten Gründungs-Kliniken und Institute an. Eine stimmberechtigte Stellvertretung ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher:in, sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher:in des CVRC, die jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die/Der CVRC Sprecher:in bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet ihre/seine Stimme. Sie/Er beruft die Sitzungen des CVRC Vorstands ein und leitet sie. Sie/Er führt, in enger Zusammenarbeit mit der CVRC Geschäftsführung, die laufenden Geschäfte des CVRC.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung fungiert als das CVRC Office und besteht aus der/dem amtierenden CVRC Sprecher:in und einer/m wissenschaftlichen Projektmanager:in. Unterstützt wird die Geschäftsführung durch das Sekretariat der/des amtierenden CVRC Sprecherin/Sprechers.

Der Geschäftsführung obliegt, in enger Abstimmung mit dem Vorstand, die geschäftliche Koordination des CVRC, die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen, die Organisation der Mitgliederversammlung und dabei die Sicherstellung der Einhaltung der Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als gemeinsame Sitzung des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Mitglieder statt. Sie dient der gegenseitigen Beratung und Information, sowie der formalen Bestätigung von Beschlüssen des Vorstandes. Sie kann *in personam*, hybrid, oder auch rein virtuell abgehalten werden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den/die CVRC Sprecher:in einberufen und durch ihn/sie geleitet. Anträge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 7 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der CVRC Sprecher:in stellen. Die Tagesordnung wird spätestens 3 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

## **§ 9 Konfliktregelung**

Konfliktlösung wird generell im Einvernehmen angestrebt und durch den/die CVRC Sprecher:in, die Geschäftsführung oder den CVRC Vorstand moderiert.

Bei aus Sicht des CVRC nicht lösbaren Konflikten zwischen Mitgliedern kann der Sachverhalt an die Vorstände von Klinikum und/oder Medizinischer Fakultät zur Unterstützung und Entscheidung herangetragen werden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und über den/die CVRC Sprecher:in.

## **§ 10 Sachmittel**

Die Finanzierung des CVRC erfolgt initial durch die 5 Gründungsmitglieder. Über die Verwendung aller finanzieller und nicht-finanzieller Mittel wird in den Vorstandssitzungen beratschlagt. Die am Zentrum beteiligten Einrichtungen bleiben für die Gewährleistung der eigenen Forschungsaufgaben, ihrer Koordinationsaufgaben und der Organisation ihrer Weiterbildungsmaßnahmen selbst verantwortlich. Die Verwaltung von Mitteln aus Spenden, Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von ‚Zuwendungen Dritter‘ des UKF vorgenommen. Die CVRC Geschäftsführung ist für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel zuständig.

## **§ 11 Berichtspflicht**

Das CVRC ist gegenüber dem Klinikumsvorstand berichtspflichtig. Der/Die Sprecher:in legt einmal kalenderjährlich bis spätestens Mai des Folgejahres einen Sachstandsbericht zur Zielerreichung im Berichtsjahr und zur Zielplanung im Folgejahr vor.

## **§ 12 Entwicklungsklausel**

Die Mitglieder des CVRC streben eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im CVRC sowie im UKF an.